



**Samtgemeinderecht Nr. 030-3**  
**Anlage zur Verwaltungskostensatzung**

**K O S T E N T A R I F**  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Samtgemeinde Sickte vom 01.04.1991

**geändert durch Euroglättungssatzung (€-GlätS) (Artikel 2)**  
**der Samtgemeinde Sickte vom 13.12.2001**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für  
Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €uro
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größerem Format als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal oder Sachaufwendungen entstehen. Kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,10 bis 0,50
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,30 bis 1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 bis 2,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 bis 3,10
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,80 bis 3,60
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	0,80 bis 2,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €uro
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,60
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt wurden,	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland  Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind	5,10 bis 15,30
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 102,30
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,10 bis 10,20
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,10
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,20 bis 25,60
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,20 bis 25,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €uro
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
	(Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch	0,20
	mindestens	1,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen) je angefangene Seite	9,70 bis 23,80
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten,</b>	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 511,30
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.</b>	
	für jede angefangene halbe Stunde	9,70 bis 23,80
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000 €uro des Bürgerschaftsbetrages	10,20
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €uro	5,10
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 €uro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €uro	5,10
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 €uro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €uro	5,10
		10,20 bis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €uro
		<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 51,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,10 bis 25,60
<b>10</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,00
<b>11</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	1,00
<b>12</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	1,00
<b>13</b>	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b> für jedes Jahr	1,00
<b>14</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	9,70 bis 23,80
<b>15</b>	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	5,10
<b>16</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</b>	
16.1	0,2 qm	1,00
16.2	0,5 qm	1,50
16.3	1,0 qm	2,60
16.4	über 1,0 qm	4,10
<b>17</b>	<b>Abgabe von Stadtplänen</b>	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,20
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,60
17.3	bis zur Größe 1 : 20.000	1,50
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
<b>18</b>	<b>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>  je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle  Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	9,70 bis 23,80
<b>19</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar</b>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 bis 23,80

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €uro
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,70 bis 23,80
<b>20</b>	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde</b>	
20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Kontrollschacht) bis zu 500 €uro	15,30
	je weiteren angefangenen 500 €uro	2,60
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 €uro	2,60
	mindestens	15,30
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 bis 23,80
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 bis 23,80
20.4	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	15,30
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung	51,10 bis 153,40
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	51,10 bis 255,60
<b>21</b>	<b>Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung</b>	15,30
<b>22</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes</b>	10,20 bis 153,40
<b>23</b>	<b>Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter</b>	5,10 bis 511,30

Anmerkung:

Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte).